

Beschluss Nr. 386/2025

Schwyz, 20. Mai 2025 / ju

Versandt am: 27. Mai 2025

Finanzhaushaltsgesetz für Bezirke und Gemeinden – Verzinsung Spezialfinanzierungen

Beschluss

1. Sachverhalt

Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen (§ 39 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018 [FHG-BG, SRSZ 153.100]). Der Regierungsrat legt den Zinssatz fest (§ 24 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden vom 25. Juni 2019 [FHV-BG, SRSZ 153.111]). Das Ziel ist, Guthaben oder Verpflichtungen des ordentlichen Finanzhaushalts gegenüber den spezialfinanzierten Gefässen marktkonform zu verzinsen. Mit RRB Nr. 554/2024 wurde der Zinssatz für das Jahr 2025 von 0.0 % auf 1.0 % erhöht.

2. Erwägungen

Aufgrund der heutigen Situation am Kapitalmarkt und der aktuellen Verzinsung ist es gerechtfertigt, die Höhe der Verzinsung von Verpflichtungen und Vorschüssen der Spezialfinanzierungen sowie Guthaben von Sonderrechnungen zu überprüfen.

Im Rahmen der Weisungen zum Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 des Kantons (vgl. RRB Nr. 172/2025) wird der Zinssatz auf Verpflichtungen und Vorschüssen der Spezialfinanzierung jeweils durch den Regierungsrat festgelegt. Aktuell nimmt der Kanton Verzinsungen zu 0.0 % vor.

Mit RRB Nr. 839/2018 wurde festgehalten, dass bei der Verzinsung eine kantonal einheitliche Lösung anzustreben ist. Aufgrund der aktuellen Zinssituation ist es adäquat, den Zinssatz für die Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sowie Guthaben von Sonderrechnungen bei den Bezirken und Gemeinden – analog zum Kanton – auf neu 0.0 % festzusetzen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Verpflichtungen und Vorschüsse für Spezialfinanzierungen betragen per 31. Dezember 2024 netto rund 50 Mio. Franken. Wird der Zinssatz auf 0.0 % reduziert, werden die Spezialfinanzierungen der Bezirke und Gemeinden jährlich mit einem Zinsaufwand von 0.5 Mio. Franken entlastet. Die Senkung des Zinssatzes bei den Bezirken und Gemeinden hat für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sowie Guthaben von Sonderrechnungen bei den Bezirken und Gemeinden sind im Jahr 2026 mit 0.0 % zu verzinsen.
2. Zustellung: Bezirks- und Gemeinderäte (via Amt für Finanzen).
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Rechts- und Beschwerdedienst; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

